

**Zuständigkeitsordnung  
der Kreisstadt Unna  
vom 19.06.2014  
in der Fassung der 1. Änderung vom 01.01.2016**

**Inhaltsübersicht :**

**Präambel**

- § 1    Verfahrensgrundsätze
- § 2    Generelle Zuständigkeiten
- § 3    Widerspruch und Beanstandungen von Entscheidungen
- § 4    Bildung von Ausschüssen, Aufgabenzuweisung und -entzug
- § 5    Unterausschüsse, Beiräte und Kommissionen
- § 6    Delegation
- § 7    Rat der Kreisstadt Unna
- § 8    Bürgermeister/in
- § 9    Haupt- und Finanzausschuss
- § 10   Betriebsausschuss Stadtbetriebe Unna
- § 11   Jugendhilfeausschuss
- § 12   Ausschuss für die Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede
- § 13   Schulausschuss
- § 14   Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung
- § 15   Ausschuss für Umweltangelegenheiten
- § 16   Ausschuss für Feuerschutz, Sicherheit und Ordnung
- § 17   Sportausschuss
- § 18   Kulturausschuss
- § 19   Ausschuss für Soziales und Senioren
- § 20   Beirat FahrRad
- § 21   Inkrafttreten

**Präambel**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 3, 57 Abs. 4 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), nachfolgend GO NRW genannt, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW 2013, S 878 ff.) hat der Rat der Kreisstadt Unna am 18.06. 2014 die folgende die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1 - Verfahrensgrundsätze**

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung gilt für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat der Kreisstadt Unna, seinen Ausschüssen, Beiräten und dem Bürgermeister.
- (2) Die Aufgabenverteilung und die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an Ausschüsse gilt nur insoweit, als
  1. der Rat nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 41 Abs. 2 GO NRW zur Übertragung befugt ist und
  2. es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die dem/der Bürgermeister/in unmittelbar übertragen sind.
- (3) Den Ausschüssen obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung

Entscheidungen zu treffen und Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates empfehlend vorzubereiten.

- (4) Die Aufzählung von Aufgaben bei den einzelnen Ausschüssen und Beiräten ist nicht abschließend. Es werden lediglich die Grundzüge der Aufgabenstellung festgelegt. Die Ausschüsse und Beiräte nehmen auch nicht aufgeführte Aufgaben wahr, soweit sie sachlich ihrem Fachbereich bzw. den aufgeführten Aufgaben zuzuordnen sind.

## **§ 2 - Generelle Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat der Kreisstadt Unna überträgt den Ausschüssen des Rates die Entscheidungs- bzw. Empfehlungsrechte über die in dieser Zuständigkeitsordnung geregelten Angelegenheiten. Er behält sich das Recht vor, im Einzelfalle selbst zu entscheiden.
- (2) Der entscheidungsbefugte Ausschuss ist bei seinen Beschlüssen an die Empfehlungen anderer Ausschüsse und Beiräte nicht gebunden. Er kann eine von der Empfehlung abweichende Entscheidung, oder, wenn die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, einen anderen Empfehlungsbeschluss fassen.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW, die im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen gelten, sind Geschäfte, die üblicherweise und regelmäßig in einer Kreisstadt der Größe und Bedeutung der Kreisstadt Unna anfallen und deren gesamter Geschäftswert im Einzelfall 200.000 € nicht übersteigt. Darüber hinaus wird der Bürgermeister ermächtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden und freigegebenen Haushaltsmittel, Auftragsvergaben unabhängig von der Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung vorzunehmen und auszuführen.
- (4) Die Bestimmungen dieser Zuständigkeitsordnung gelten in Angelegenheiten der Eigenbetriebe nur insoweit, als sie den Regelungen in der Hauptsatzung, der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung nicht widersprechen.

## **§ 3 - Widerspruch und Beanstandungen von Entscheidungen der zuständigen Gremien**

Beschlüsse des Rates sowie Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen nach der Beschlussfassung der Bürgermeister dem Beschluss weder widersprochen noch ihn beanstandet hat.

## **§ 4 - Bildung von Ausschüssen, Aufgabenzuweisung und -entzug**

- (1) Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende Ausschüsse gebildet:
1. Pflichtausschüsse gem. § 57 Abs. 2 GO NRW:
    - Hauptausschuss (einschließlich der Aufgaben des Finanzausschusses gem. § 57 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Er trägt den Namen "Haupt- und Finanzausschuss"
    - Rechnungsprüfungsausschuss,
  2. sondergesetzliche / sonstige Ausschüsse:
    - Wahlausschuss, § 2 KWahlG
    - Wahlprüfungsausschuss, § 40 KWahlG
    - Betriebsausschuss Stadtbetriebe Unna, § 5 EigBetrVO
    - Jugendhilfeausschuss, § 13 KJHG i.V.m. § 4 AG KJHG

- Ausschuss für die Volkshochschule aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung
  - Schulausschuss, § 12 SchV
  - Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung
3. freiwillige Ausschüsse nach § 57 Abs. 1 GO NRW:
- Ausschuss für Umweltangelegenheiten
  - Ausschuss für Feuerschutz, Sicherheit und Ordnung
  - Ausschuss für Soziales und Senioren
  - Sportausschuss
  - Kulturausschuss

- (2) Der Rat entscheidet, ob er weitere Ausschüsse für einen dauernden oder einen vorübergehenden Zweck bilden oder bestehende Ausschüsse auflösen will.
- (3) Die Bildung neuer Ausschüsse, die ersatzlose Auflösung bestehender Ausschüsse, die Zuweisung ihrer Aufgaben und der Entzug sowie die Neuverteilung von Aufgaben ist - abgesehen von dem Rückholrecht des Rates im Einzelfall - nur durch eine Änderung dieser Zuständigkeitsordnung möglich.

#### **§ 5- Unterausschüsse, Beiräte, Arbeitskreise und Kommissionen**

- (1) Die Bildung von Unterausschüssen ist unzulässig.
- (2) Dem Rat und dem Haupt- und Finanzausschuss steht es frei, Beiräte, Arbeitskreise und Kommissionen zu bilden. Die Beiräte und Kommissionen bereiten aufgrund ihrer Fachkompetenz die Entscheidungen der zuständigen Gremien vor. Sie selbst haben keine Entscheidungsbefugnis. Durch die Bildung von Beiräten, Arbeitskreisen und Kommissionen dürfen Ausschusszuständigkeiten weder umgangen noch entzogen werden.
- (3) Der Rat regelt die Zusammensetzung, den Vorsitz sowie das Verfahren der Beiräte.
- (4) Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende Beiräte gebildet
- Beirat Fahrrad
- (5) Der Rat der Kreisstadt Unna regelt die Zusammensetzung, den Vorsitz sowie das Verfahren der Arbeitskreise.

#### **§ 6 - Delegation**

- (1) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung auf den Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Abs. 2 GO NRW).
- (2) Bei Zweifeln über die Zuständigkeiten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

#### **§ 7 - Rat der Kreisstadt Unna**

Der Rat behält sich über die Aufgaben hinaus, die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften ausschließlich obliegen, die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:

1. Vorschläge für Schiedsmänner/-frauen, Schöffen/innen und Geschworene, mit Ausnahme der Jugendschöffen/innen,
2. bei starker Betroffenheit Bedenken und Anregungen der Kreisstadt Unna zum Gebietsentwicklungsplan,
3. bei starker Betroffenheit Bedenken und Anregungen der Kreisstadt Unna zu den Bauleitplänen anderer Gemeinden, Stellungnahmen im

- Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger und Stellungnahmen zu Planungen sonstiger Dritter,
4. Einleitung von Enteignungsverfahren.

### **§ 8 - Bürgermeister**

- (1) Gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung (siehe § 2 Abs. 3) im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält
- (2) Dem Bürgermeister obliegen insbesondere folgende Entscheidungen:
  1. Abgabe von verpflichtenden Erklärungen bis zu 200.000 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden und freigegebenen Haushaltsmittel
  2. Auftragsvergaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden und freigegebenen Haushaltsmittel, Im zuständigen Gremium wird über die Auftragsvergaben in der nächstmöglichen Sitzung berichtet. Über Veränderungen, die einen Gesamtauftragswert von insgesamt 50.000 € überschreiten, wird nach Abschluss der Maßnahme im zuständigen Ausschuss berichtet.
  3. An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 200.000 €,
  4. Tausch stadteigener Grundstücke bis zu einem Wert von 200.000 €,
  5. Aufnahme von Krediten und Darlehen im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans,
  6. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen mit Ausnahme von Forderungen des Eigenbetriebes der Kreisstadt Unna,
  7. Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen der Bediensteten der Gemeinde unter Berücksichtigung der Regelungen in § 20 der Hauptsatzung der Kreisstadt Unna.
  8. Bewilligung Entscheidungen darüber, ob ein/e Bürger/in oder Einwohner/in aus einem wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann
  9. von Darlehen im Rahmen bestehender Richtlinien,
  10. Bau-, Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an städtischen und angemieteten Gebäuden, soweit nicht Ausschüsse dafür zuständig sind,
  11. Sondernutzungsrechte Fußgängerzone,
  12. Einleitung von Sofortmaßnahmen bei Katastrophen,
  13. Benutzung schulischer Einrichtungen für außerschulische Zwecke.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, die ihm übertragenen Entscheidungsbefugnisse auf Beigeordnete, Betriebsleiter/innen und Dezernenten oder andere Beamte oder Angestellte zu delegieren.
- (4) Auch im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches muss der Bürgermeister einzelne Angelegenheiten einem Ausschuss oder dem Rat zur Beratung und Entscheidung vorlegen, wenn es aus besonderen Gründen erforderlich erscheint.

### **§ 9 - Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet außer in den ihm gesetzlich zugeordneten Aufgaben endgültig über alle Angelegenheiten des Rates, soweit diese nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit des Rates, anderer Ausschüsse oder des Bürgermeisters gehören.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten

1. Entscheidungen über die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen und den Abschluss von verpflichtenden Verträgen (nicht Auftragsvergaben, siehe §§ 2 Abs. 3 i.V.m. 8 Abs. 2 Ziff. 3) mit einem Gesamtwert von mehr als 200.000 €, sofern kein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist bzw. im Rahmen der zur Verfügung stehenden und freigegebenen Haushaltsmittel,
  2. Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen der Bediensteten der Gemeinde unter Berücksichtigung der Regelungen in § 16 der Hauptsatzung der Kreisstadt Unna.
  3. Mitgliedschaften zu kommunalen Spitzenverbänden und sonstigen Vereinen,
  4. Rechtsstreitigkeiten sowie gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bei einem Streitwert über 200.000 €, sofern bei Passivprozessen kein Versicherer, keine Schadensgemeinschaft oder kein/e sonstiger Dritte/r für den geltend gemachten Anspruch einstehen,
  5. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
  6. alle Entscheidungen als Oberste Dienstbehörde, soweit diese nicht auf den Bürgermeister übertragen sind,
  7. Genehmigung von Dienstreisen der Rats- und Ausschussmitglieder,
  8. Stellenausschreibungen für Beigeordnete,
  9. federführende Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW,
  10. Genehmigung zur kommerziellen Führung des Wappens der Kreisstadt,
  11. Aufstellung von Grundsätzen für die Gewährung von Ehrengaben, Ehrenpreisen und Jubiläumsgaben (Ehrungsordnung),
  12. Grundsatzfragen zur Frauenförderung, zur Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zum Abbau von Benachteiligungen von Frauen,
  13. Grundsatzfragen der Städtepartnerschaften mit Waalwijk, Palaiseau, Döbeln, Ajka, Pisa sowie der Freundschaft mit der Stadt Enkirch/Mosel und der Partnerschaft der Kreisstadt Unna mit der Bundeswehr
- (3) Weiterhin obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss folgende Aufgaben bzw. Entscheidungen des Finanzbereiches:
1. Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse, der Stadtkämmerer oder der Bürgermeister zuständig sind,
  2. Grundsatzbeschlüsse über Investitionen,
  3. Kündigung, Neuabschluss und Verlängerung von Konzessionsverträgen,
  4. Anmietung und Verpachtung von Liegenschaften bei Verträgen mit einer Verpflichtung mit einem Gesamtwert von mehr als 200.000 €,
  5. Entscheidung aller Angelegenheiten wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betätigungen im Sinne des 11. Teils der Gemeindeordnung NRW, soweit nicht der Rat der Kreisstadt Unna zuständig ist.

### **§ 10 - Betriebsausschuss Stadtbetriebe Unna**

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung sowie Betriebssatzung übertragen sind. Auftragsvergaben im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel gelten als auf die Betriebsleitung übertragen. Im Betriebsausschuss wird über die Auftragsvergaben in der nächstmöglichen Sitzung berichtet. Über Veränderungen, die einen Gesamtauftragswert von insgesamt 50.000,-- € überschreiten, wird nach Abschluss der Maßnahme im Betriebsausschuss berichtet.
- (2) Dem Betriebsausschuss obliegen u. a. folgende Aufgaben bzw. Entscheidungen:

1. Abgabe von verpflichtenden Erklärungen und Abschluss von verpflichtenden Verträgen (nicht Auftragsvergaben) im Gesamtwert von mehr als 200.000 € u.a.
2. Bestellung von Erbbaurechten,
3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
4. Rechtsstreitigkeiten,
5. Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden u. ä.,
6. Unternehmensbeteiligungen

## **§ 11 – Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er entscheidet über die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen und den Abschluss von verpflichtenden Verträgen (nicht Auftragsvergaben, siehe §§ 2 Abs. 3 i.V.m. 8 Abs. 2 Ziff. 3) mit einem Gesamtwert von mehr als 200.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden und freigegebenen Haushaltsmittel in Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss obliegen die Aufgaben gemäß der Satzung des Jugendamtes und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
    - b) die Festsetzung der Leistungen der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden
  2. Die Entscheidung im Rahmen der Jugendhilfeplanung insbesondere über:
    - a) den Kinder- und Jugendförderplan,
    - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
    - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG) i. V. m. § 25 AG zum SGB VIII (KJHG),
    - d) die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII (für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten) durch Angebote in Schulen zu erfüllen (§ 5 Abs. 1 KiBiz),
    - e) Programme zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§17 Abs. 3 KiBiz),
    - f) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 18 Abs. 2 und 3 des KiBiz),
    - g) die Planung der Betreuungszeiten, die eine Kindertageseinrichtung anbieten kann (§ 18 Abs. 2 Satz 5 KiBiz),
    - h) die Anzahl der Kindpauschalen je Kindertageseinrichtung (§ 19 Abs. 3 KiBiz)
    - i) die zusätzliche Förderung von eingruppigen Kindertageseinrichtungen bzw. Einrichtungen in sozialen Brennpunkten im Sinne von § 20 Abs. 3 KiBiz
    - j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/innen
    - k) Neubau, Unterhaltung, Sanierung, Einrichtung, Ausstattung und Betrieb der Jugendkunstschule (§ 11 SGB VII –KJHG-) sowie von Spielplätzen und –anlagen
  3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
  4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes (Bereichsleiter).

## **§ 12 - Ausschuss für die Volkshochschule**

Dem Ausschuss für die Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede obliegen die in der Satzung für die Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede genannten Zuständigkeiten.

## **§ 13 - Schulausschuss**

(1) Dem Schulausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen und Abschluss von verpflichtenden Verträgen (nicht Auftragsvergaben, siehe §§ 2 Abs. 3 i.V.m. 8 Abs. 2 Ziff. 3) mit einem Gesamtwert von mehr als 200.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden und freigegebenen Haushaltsmittel,
2. grundsätzliche Fragen der Schülerbeförderung
3. Bau, Unterhaltung und Sanierung von Schulgebäuden und –anlagen (inklusive Schulsportanlagen),
4. Einrichtung, Ausstattung und Betrieb der Schulgebäude und -anlagen,
5. Entwicklung der fachtechnischen Konzeptionen (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für die Schulen
6. Maßnahmen im Bereich der Schul- und Bildungsreform
7. Bezeichnung der Schulen
8. Schüleraustausche - insbesondere mit Partnerstädten
9. Entscheidung über die Ausübung des Vorschlagsrechts gem. § 61 Abs.2 Schulgesetz NRW

(2) Der Schulausschuss ist in folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:

1. Schulentwicklungsplanung,
2. Maßnahmen der Schulwegsicherung,
3. Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen.

## **§ 14 - Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung**

(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung nimmt die Aufgaben eines Ausschuss nach § 23 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) wahr.

(2) Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung obliegen folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen und Abschluss von verpflichtenden Verträgen (nicht Auftragsvergaben, siehe §§ 2 Abs. 3 i.V.m. 8 Abs. 2 Ziff. 3) mit einem Gesamtwert von mehr als 200.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden und freigegebenen Haushaltsmittel, Stadtentwicklungsangelegenheiten,
2. Grundsatz- und Einzelfragen der Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung,
3. Grundsatzangelegenheiten der Landes-, Regional- und Landschaftsplanung,
4. Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
5. Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse bei Bauleitplänen und sonstigen Satzungen gemäß BauGB und BauO NRW,
6. Bebauungsplanersetzende Beschlüsse über die Herstellung von Erschließungsanlagen i.S.d. § 125 Abs. 2 BauGB
7. Ausnahmen von Veränderungssperren gemäß BauGB und BauO NRW,
8. Aufstellung von Wohnbauprogrammen,
9. Weiterentwicklung der Verfahren und Formen der Bürgerbeteiligung,

- 10. Vergabe von Zuschüssen an Dritte im Rahmen des Denkmalschutzes,
  - 11. Grundsatzfragen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung städtischer und angemieteter Gebäude,
  - 12. Neubau, Unterhaltung und Sanierung städtischer und angemieteter Gebäude, sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist
  - 13. Angelegenheiten und Maßnahmen des Immissionsschutzes (Lärmbelästigung, Luftverschmutzung etc.)
  - 14. Straßen- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich Fuß- und Radwegebau (inklusive Ausbauplanung),
  - 15. Grundsatz- und Einzelfragen der Verkehrsplanung (inklusive Ausbauplanung),
  - 16. Grundsatz- und Einzelfragen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie des Fahrradverkehrs.
  - 17. Grundsatzfragen des Klimaschutzes und Einrichtung eines Arbeitskreises Klima
- (3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung ist in folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:
- 1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

### **§ 15 - Ausschuss für Umweltangelegenheiten**

Dem Ausschuss für Umweltangelegenheiten obliegen folgende Aufgaben:

- 1. Entscheidungen über die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen und Abschluss von verpflichtenden Verträgen (nicht Auftragsvergaben, siehe §§ 2 Abs. 3 i.V.m. 8 Abs. 2 Ziff. 3) mit einem Gesamtwert von mehr als 200.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden und freigegebenen Haushaltsmittel,
- 2. Grundsatzfragen des Natur- und Landschaftsschutzes,
- 3. Begleitung des Agenda-21-Prozesses,
- 4. Beschlussfassung über Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes sowie Einrichtung einer Baumschutzkommission
- 5. Beteiligung bei allen Planungen, Satzungsverfahren usw., in denen Umweltbelange, insbesondere Natur- und Landschaftsschutz, Biotopkartierungen, Altlasten, Klima- und Hygiene und größere Wasserläufe bedeutsam betroffen werden,
- 6. Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände,
- 7. Beratung abfallwirtschaftlicher Konzepte,
- 8. Altlasten,
- 9. allgemeine Beratung von Umweltfragen,
- 10. Mitwirkung bei der Landschaftsplanung

### **§ 16 - Ausschuss für Feuerschutz, Sicherheit und Ordnung**

Dem Ausschuss für Feuerschutz, Sicherheit und Ordnung obliegen folgende Aufgaben:

- 1. Entscheidungen über die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen und Abschluss von verpflichtenden Verträgen (nicht Auftragsvergaben, siehe §§ 2 Abs. 3 i.V.m. 8 Abs. 2 Ziff. 3) mit einem Gesamtwert von mehr als 200.000 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden und freigegebenen Haushaltsmittel,
- 2. Verkehrslenkung/Verkehrsordnung,
- 3. Signalisierung, Parken und andere Angelegenheiten des ruhenden Verkehrs,
- 4. Materielle und personelle Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Unna,
- 5. Ausstattung und Unterhaltung der Feuerwehrgerätehäuser, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist,
- 6. Angelegenheiten nach dem FSHG und dem RettG sowie der öffentlich-rechtlichen



Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede über die Durchführung des Rettungsdienstes in der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede durch die Kreisstadt Unna,

7. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten des Ordnungsrechtes

### **§ 17 - Sportausschuss**

(1) Dem Sportausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen und Abschluss von verpflichtenden Verträgen (nicht Auftragsvergaben, siehe §§ 2 Abs. 3 i.V.m. 8 Abs. 2 Ziff. 3) mit einem Gesamtwert von mehr als 200.000 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden und freigegebenen Haushaltsmittel,
2. Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien an sporttreibende Vereine,
3. Genehmigung von Werbeflächen an städtischen Sportanlagen,
4. Mitwirkung bei der Planung und dem Ausbau von Sportstätten,
5. Sportstättenbedarfsplan,
6. Überlassung städtischer Sportanlagen, soweit es sich nicht um schulische Anlagen bzw. außerhalb der schulischen Nutzung liegende Anlagen handelt,
7. allgemeine Sportpflege,
8. Ehrung von Sportlern
9. Internationale Sportbegegnungen - insbesondere mit Partnerstädten

(2) Der Sportausschuss ist zu beteiligen bei:

1. Bau, Unterhaltung und Sanierung von Sport- und Freizeitstätten,
2. Einrichtung, Ausstattung und außerschulischer Betrieb der Sport- und Freizeitstätten.

### **§ 18 - Kulturausschuss**

Dem Kulturausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen und Abschluss von verpflichtenden Verträgen (nicht Auftragsvergaben, siehe §§ 2 Abs. 3 i.V.m. 8 Abs. 2 Ziff. 3) mit einem Gesamtwert von mehr als 200.000 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden und freigegebenen Haushaltsmittel,
2. Festlegung der Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine und Initiativen,
3. Angelegenheiten des Zentrums für Information und Bildung (ZIB) mit den Bereichen Kultur, der Stadtbibliothek, des Stadtarchivs und des i-Punktes, sofern nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
4. Angelegenheiten des Hellwegmuseums und der Komponistinnen-Bibliothek,
5. Federführung "Kunst am Bau" bei städtischen Gebäuden,
6. Kultur- und Heimatpflege sowie Denkmalpflege, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist,
7. Angelegenheiten des Kultur- und Kommunikationszentrums Lindenbrauerei und des Ankerpunktes,
8. Angelegenheiten der kulturellen Bildung und der allgemeinen Weiterbildung,
8. Entscheidungen über Programmschwerpunkte im Rahmen der vorgegebenen Haushaltsmittel,
9. Mitwirkung bei Wohnumfeldgestaltungsmaßnahmen,
10. multikulturelle Arbeit und kulturelle Integrationsangelegenheiten,
11. Kulturentwicklungsplanung,

## 12. Internationaler Kulturaustausch - insbesondere mit Partnerstädten

### **§ 19 - Ausschuss für Soziales und Senioren**

Dem Ausschuss für Soziales und Senioren obliegen folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen und Abschluss von verpflichtenden Verträgen (nicht Auftragsvergaben, siehe §§ 2 Abs. 3 i.V.m. 8 Abs. 2 Ziff. 3) mit einem Gesamtwert von mehr als 200.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden und freigegebenen Haushaltsmittel,
2. Planung von Einrichtungen und Diensten für den Sozialbereich,
3. Entwicklung von Konzeptionen in sozialen Problembereichen,
4. Mitwirkung bei Konzeptionen für Begegnungsstätten und Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Seniorinnen und Senioren
5. Gewährung von Zuschüssen an die freien Wohlfahrtsverbände,
6. Entwicklung der fachtechnischen Konzeption (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für Baumaßnahmen im sozialen Bereich
7. Wohnungsmarktbeobachtung
8. Aufstellung von Wohnungsbauprogrammen für den geförderten Wohnungsbau
9. Kenntnisnahme von Tätigkeitsberichten der/des Seniorenbeauftragten

### **§ 20 Beirat Fahrrad**

- (1) Der Beirat Fahrrad soll als Plattform für eine integrierte Förderung des Radverkehrs in der Kreisstadt Unna dienen.
- (2) Der Beirat Fahrrad berät in folgenden Bereichen und spricht Empfehlungen an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung, den Haupt und Finanzausschuss und den Rat der Kreisstadt Unna aus:
  1. Erarbeitung von Strategien und Prioritäten für Maßnahmen
  2. Beratung von Handlungsprogrammen, Berichten und großen Investitionsmaßnahmen von wesentlicher Bedeutung für den Radverkehr

### **§ 21 Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung des Rates der Kreisstadt Unna für die Ausschüsse, Beiräte und den Bürgermeister der Kreisstadt Unna tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 30.10.2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 21.12.2012 außer Kraft.